

Don-Bosco-Schule Steinfeld

OBERSCHULE

„GUTES TUN, FRÖHLICH SEIN UND DIE SPATZEN PFEIFEN LASSEN.“



Don-Bosco-Schule Steinfeld • Ziegelstraße 12 • 49439 Steinfeld

I. Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung aller Leistungskontrollen an der Don-Bosco-Schule Steinfeld - Oberschule -.

Schriftliche Arbeiten sind ein Teilbereich der für die Leistungsbewertung notwendigen Lernkontrollen, zu denen auch mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen als gleichwertige Formen gehören.

Als Leistungsnachweise in dieser Ordnung gelten Klassenarbeiten und schriftliche schulische Prüfungen.

Bewertete schriftliche Arbeiten müssen aus dem Unterricht erwachsen und in ihrer Art und in ihrem Umfang der Entwicklungsstufe und dem Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen sein.

II. Grundlage und Grundsätze

a. Rechtsgrundlage

Diese Prüfungsordnung beruht auf den Erlassen „Die Arbeit in der Oberschule“, Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten“, „Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemeinbildender Schulen“, „Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen“ und „Schriftliche Arbeiten in den allgemeinbildenden Schulen“ sowie dem niedersächsischen Schulgesetz. Dabei wird jeweils die gültige Fassung herangezogen.

b. Grundsätze der Leistungsbewertung

Die Fachkonferenzen legen die Grundsätze der Leistungsbewertung vor dem Hintergrund der folgenden Rahmenbedingungen fest. Die Grundsätze umfassen Art, Umfang und Anzahl der in jedem Fach geforderten Leistungsnachweise sowie die Gewichtung bei der Festsetzung der Zeugnisnoten. Alle Zeugnisnoten werden von der Klassenkonferenz beschlossen.

III. Prüfungsbedingungen

Bewertete schriftliche Arbeiten werden in der Regel von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt. Die schriftliche Leistungsüberprüfung in Form von Gelingensnachweisen wird nach zeitlicher Wahl des Prüflings in Absprache mit den Lehrkräften unter Aufsicht geschrieben. Für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist. Die rechtlich bindenden Grundsätze und Rechtsvorschriften zum Nachteilsausgleich sind zu berücksichtigen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig – in der Regel einen Monat vor Zusammenkunft der zuständigen Konferenz – zu stellen. Verlängerungsanträge (ohne Änderungen des Nachteilsausgleich) können direkt in der zuständigen Konferenz gestellt werden.

Die Aufsicht führende Lehrkraft verantwortet die Rahmenbedingungen für die Leistungsnachweise. Es ist ein Rahmen zu schaffen, in dem ein konzentriertes Arbeiten möglich ist. Täuschungsmöglichkeiten durch Abschreiben oder die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel sind durch die Sitzordnung auszuschließen bzw. so weit wie möglich zu minimieren.

Die Abgabe von Klassenarbeiten und schriftlichen schulischen Prüfungen ist so strukturiert zu organisieren, dass genau festzustellen ist, wer abgegeben hat. Digitale Endgeräte (z.B. Smartphones, Smartwatches ...) und sonstige elektronische Geräte sind bei schriftlichen Leistungsabfragen grundsätzlich ausgeschaltet außerhalb des direkten Zugriffs des Prüflings im persönlichen Bereich (z.B. Jacke, Tasche) aufzubewahren. Der direkte Zugriff auf ein unerlaubtes Hilfsmittel stellt einen Täuschungsversuch dar und kann mit dem Ansetzen einer Wiederholungsprüfung oder einer Sanktionsnote („ungenügend“) geahndet werden. Geeignete Schülerinnen und Schüler dürfen mit Einverständnis der zuständigen Lehrkraft bis zu 10 Minuten vor der offiziellen Abgabe der Arbeit abgeben, soweit sie dann unverzüglich den Prüfungsbereich verlassen. Hat die Schülerin / der Schüler nach der Leistungskontrolle weitere Unterrichtsstunden, so wird ein Aufenthaltsbereich von der jeweils aufsichtführenden Lehrkraft bestimmt. Schülerinnen und Schüler, die vorzeitig auf eigenen Wunsch ihre Arbeit abgeben wollen, haben in besonderem Maße zu gewährleisten, dass Mitprüflinge und andere Lerngruppen nicht gestört werden.

Bei Nachschreibterminen ist für vergleichbare Prüfungsbedingungen zu sorgen.

IV. Versäumnis

Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit versäumt, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. In der Regel erfolgt eine Wiederholungsprüfung in der Form der versäumten Prüfung (Nachschreibtermin). Ist dies nicht möglich, entscheidet die zuständige Lehrkraft über eine alternative Leistungserbringung. Liegen für das Versäumnis Gründe vor, die die Schülerin oder der Schüler selbst nicht zu vertreten hat, so entscheidet die Fachlehrkraft über das Erbringen einer Ersatzleistung. Durch unentschuldigtes Fehlen oder Verspätung (ohne Nachweis des Nichtvertretenmüssens) versäumte Leistungskontrollen können als Leistungsverweigerung bewertet werden, was unter Umständen zum Nichterreichen des Abschlusses oder zur Nichtversetzung in den nächsthöheren Jahrgang oder zur Nichtbewertbarkeit des Faches auf dem Zeugnis führen kann. In schweren Fällen kann die Leistungsverweigerung mit einer Sanktionsnote bewertet werden. Hat eine Schülerin oder ein

Schüler einen Nachschreibtermin angetreten und die versäumte Leistung nachgeholt, kann die erzielte Note nicht im Nachhinein wieder aberkannt werden. Die Nichtteilnahme an einem verpflichtenden Schülerpraktikum kann als Leistungsverweigerung angesehen werden und mit einer Sanktionsnote belegt werden. Ist der Prüfling ausschließlich am Tag der Klassenarbeit krankheitsbedingt nicht in der Schule, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Kann dieses Attest nicht vorgelegt werden, wird der Leistungsnachweis mit der Sanktionsnote bewertet.

V. Verspätungen

Bis maximal 10 Minuten entscheidet die Lehrkraft im Einvernehmen mit dem/der Schüler/in über die Teilnahme an der Leistungskontrolle. Bei Nichtteilnahme ist ein Nachschreibtermin zu ermöglichen (siehe Punkt Versäumnisse). Bei der Entscheidung, dass der Prüfling noch die Prüfung antreten darf, ist ihm der gleiche (auch zeitliche) Rahmen zu gewähren wie allen anderen Prüflingen auch.

VI. Täuschungsversuch

Die direkte Zugriffsmöglichkeit auf ein unerlaubtes Hilfsmittel stellt einen Täuschungsversuch dar. Insbesondere stellen eingeschaltete mobile Endgeräte und sonstige elektronische Geräte unerlaubte Hilfsmittel dar. Täuschungsversuche täuschen stets über die eigene Leistung des Prüflings. Das Zurverfügungstellen eigener Leistungen für einen anderen Prüfling stellt ein Verstoß gegen die Prüfungsordnung dar und kann Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen gemäß §61 NSchG zur Folge haben.

Wird bei oder nach Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Fachlehrkraft je nach Schwere des Falles, ob die Arbeit gleichwohl bewertet, in Teilen bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird (pädagogischer Beurteilungsspielraum). Im Zweifelsfall erfolgt eine Rücksprache mit der Schulleitung.

VII. Störungen

Störungen der Prüfungsordnung können den Ausschluss von der Prüfung sowie Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen gemäß §61 NSchG zur Folge haben.

VIII. Zensuren und Benotungen

a. Zeugniszensuren

Über die Bewertbarkeit eines Faches bei hohen Fehlzeiten oder versäumten Leistungsnachweisen entscheidet die Zeugniskonferenz in Einzelfallentscheidungen. Unentschuldigte Fehlzeiten können in die Beurteilung einbezogen werden. Entscheidungen aufgrund rein mathematischer (prozentualer) Kriterien sind nicht zulässig, da sie den pädagogischen Beurteilungsspielraum außer Acht lassen. Die Entscheidungen einschließlich der sachlich-objektiven Begründungen werden dokumentiert. Notenveränderungen nach erfolgter Zeugniskonferenz sind unzulässig.

b. Arbeits- und Sozialverhalten

Die Bewertungen des Arbeits- und Sozialverhalten liegen die im RdErl. d. MK v. 3.5.2016-36.3-83203 (SVBl. 6/2016 S. 303) festgelegten jeweils 6 Kriterien zugrunde. Das Arbeits- und Sozialverhalten muss grundsätzlich über den gesamten zu beurteilenden Zeitraum die Leistung des Schülers oder der Schülerin widerspiegeln und kann sich demzufolge nicht auf einmalige Ereignisse und Leistungen beziehen.

Ausschließlich die Notenstufen „d; Entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“ und „e; Entspricht nicht den Erwartungen“ sind gesondert im Zeugnis zu begründen.

Über die Bewertbarkeit des Arbeits- und Sozialverhaltens bei hohen Fehlzeiten oder versäumten Leistungsnachweisen entscheidet die Zeugniskonferenz in Einzelfallentscheidungen. Unentschuldigte Fehlzeiten können in die Beurteilung einbezogen werden.

Entscheidungen aufgrund rein mathematischer (prozentualer) Kriterien sind nicht zulässig, da sie den pädagogischen Beurteilungsspielraum außer Acht lassen. Notenveränderung nach erfolgter Zeugniskonferenz sind unzulässig.

c. Aufbewahrungs- und Dokumentationsfristen

Die Aufbewahrungs- und Dokumentationsfristen richten sich nach dem Erlass zur Aufbewahrung von Schriftgut in Schule in der jeweils gültigen Fassung. Die Pflicht zu einer hinreichenden Dokumentation der Leistungen und Leistungsbewertungen von Schülerinnen und Schülern obliegt den jeweiligen Lehrkräften.

IX. Genehmigungen / Salvatorische Klausel

Konzept vorgestellt und genehmigt in der Gesamtkonferenz am 06.11.2025.

Sollten während des Schuljahres dringend notwendige und wesentliche Veränderungen oder Anpassungen nötig sein, können diese auch erst in der nächsten Gesamtkonferenz nachträglich genehmigt werden. Die Zuständigkeit der Fachkonferenzen bleibt davon unberührt.

Sollte eine Bestimmung dieser Prüfungsordnung gegen höherrangige gesetzliche Bestimmungen verstößen, unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Prüfungsordnungslücken. Die Gesamtkonferenz wird dann die fehlende Bestimmung ergänzen oder die unwirksame Bestimmung überarbeiten.

Steinfeld, 06.11.2025

gez. M. Kruse, Oberschulrektor

(Schulleiter)